

Regierungsratsbeschluss

vom 19. September 2017

Nr. 2017/1580

Buchegg: Ersatz Brücke Mülital (Ortsteil Brügglen) und Wegsanierung Zilrain (Ortsteil Bibern), Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Buchegg ersucht um Zusicherung eines Kantonsbeitrages an die auf 55'000 Franken veranschlagten Kosten für den Ersatz der Brücke Mülital sowie die Sanierung eines Wegstückes am Zilrain.

Die bestehende Flurwegbrücke im Mülital weist seit Jahrzehnten für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr eine ungenügende Breite sowie Tragfähigkeit auf. Zudem ist der Wasserabfluss bei auftretendem Hochwasser zu knapp dimensioniert. In der Vergangenheit sind vermehrt Brückeneinbrüche entstanden, worauf die Brücke mit einem Fahrverbot belegt werden musste. Eine Sanierung ist deshalb dringend notwendig.

Der Flurweg im Zilrain, mit bestehendem ACT-Belag, ist seit längerer Zeit auf einem Teilstück von rund 70 m sanierungsbedürftig. Im Zusammenhang mit dem Spülen der Drainagen im Jahre 2009 (PWI-Projekt) wurde die nicht ausreichende Dimension der Ableitung im Bereich von GB Bibern Nr. 172 sowie deren Verstopfung mit Baumwurzeln festgestellt. Im Anschluss an heftige Niederschläge wurde die Sanierungsbedürftigkeit der bestehenden Wasserableitung nun offensichtlich. Die vorgängige Reinigung der Schächte hat zudem zu keiner Verbesserung der Situation geführt. Damit der Flurweg nicht noch weiter beschädigt wird, muss die bestehende Wegentwässerung verbessert werden.

2. Erwägungen

2.1 Projekt

2.1.1 Brücke Mülital

Die bestehende Betonbrücke Mülital soll wegen des Abflussdefizits durch einen Wellstahldurchlass ersetzt werden. In einem ersten Schritt soll die bestehende Betonbrücke abgebrochen, das Abbruchmaterial fachgerecht entsorgt und die Baugrube mit einem Kiesbett ausgestaltet werden. Das Wellstahlrohr wird anschliessend vorschriftsgemäss in die Baugrube eingesetzt, mit Kies umhüllt und schichtweise verdichtet. Zur Sicherung der Kiessohle sind im Durchlass spezielle Holzschwellen vorgesehen. Der bestehende Belagsweg wird in einer Breite von max. 3.5 m wieder hergestellt. Die Böschungen (Ein- und Auslauf) werden möglichst naturnah gestaltet, mit Blocksteinen gesichert und soweit notwendig neu bepflanzt. Als Biberschutz wird zusätzlich ein Metalldrahtgeflecht in die Böschung verlegt und ca. 50 cm überdeckt.

2.1.2 Wegsanierung Zilrain

Anstelle einer Sanierung (Ersatz) der bestehenden und mit Baumwurzeln verwachsenen Tonrohrleitungen auf GB Nr. 172, soll die Wegentwässerungsleitung mit PP-Rohren 200 mm in den

ebenfalls sanierungsbedürftigen Flurweg erstellt werden. Die Grabentiefe (1.0 – 1.5 m) wird den anzuschliessenden, bestehenden Leitungen und Schächte sowie der Topografie angepasst. Das Minimalgefälle soll 2 % nicht unterschreiten. Die als Ableitung vorgesehene, im westlichen Teil von GB Nr. 172 liegende Tonrohrleitung 180 mm, ist aufgrund des grösseren Gefälles (ca. 11 %) ausreichend dimensioniert. Anschliessend wird der bestehende Belagsweg instandgestellt und auf der Fahrbahnbreite von ca. 2.8 m mit einem neuen Asphaltbelag (70 mm ACT 16) versehen.

2.2 Kostenvoranschlag

Die Gesamtkosten inklusive Ingenieurhonorar werden auf 55'000 Franken veranschlagt. Davon sind 55'000 Franken beitragsberechtigt.

2.3 Öffentliche Auflage, Vernehmlassung und Baubewilligung

Die Baukommission Buchegg hat das Bauvorhaben (Ersetzen der Betonbrücke durch einen Wellstahlrohrdurchlass) publiziert und vom 9. März bis zum 23. März 2017 öffentlich aufgelegt. Dagegen sind keine Einsprachen eingegangen. Das Bau- und Justizdepartement und das Volkswirtschaftsdepartement haben mit Verfügung vom 9. Mai 2017, gestützt auf eine Vernehmlassung bei den involvierten Amtsstellen, das Bauvorhaben gemäss Art. 24 RPG bewilligt sowie die notwendigen Bewilligungen mit Auflagen und Bedingungen erteilt.

Bei der Wegsanierung Zilrain handelt es sich um die Instandstellung bestehender Anlagen. Daher ist kein Baubewilligungsverfahren notwendig.

2.4 Arbeitsvergabe und Beiträge

Das Ingenieurbüro führt für die Vergabe der Bauarbeiten eine Submission durch. Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und notwendig und beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von 55'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 30 % zuzusichern.

2.5 Garantieerklärung

Zur Sicherung der Werke wird die Gemeinde Buchegg eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7,8 und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (LwG; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (Bodenverbesserungsverordnung) vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die vorgesehenen Bauarbeiten werden im Sinne der Erwägungen und gestützt auf das Bauprojekt des Projektverfassers genehmigt. Für die Massnahmen „Brücke Mülibach“ sind die Auflagen und Bedingungen der Verfügung des Bau- und Justizdepartementes und Volkswirtschaftsdepartementes vom 9. Mai 2017 zu berücksichtigen und einzuhalten.
- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 5640000/70056 „Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen“ wird an die beitragsberechtigten Kosten von 55'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 30 %, im Maximum 16'500 Franken bewilligt.

- 3.4 Die Gemeinde Buchegg hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.5 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.6 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende März 2018 gewährt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (3; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Amt für Raumplanung
Amt für Umwelt (2; Abteilungen Wasser und Wasserbau)
Amt für Finanzen (2)

Versand durch Amt für Landwirtschaft

Gemeindepräsidium der Gemeinde Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf
Werkkommission Gemeinde Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf